

Merkblatt

für Veranstalter öffentlicher Filmvorführungen

Wer Filme öffentlich vorführen will, muss dazu die Erlaubnis des Inhabers der öffentlichen Vorführungsrechte für den entsprechenden Filmtitel einholen (Wie vorgehen? Antworten siehe Seite 2). Art. 10 Abs. 2 lit. c des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (URG) bestimmt, dass nur der Urheber das Recht hat, das Filmwerk öffentlich vorzuführen.

Lediglich Vorführungen im privaten Kreis sind nicht bewilligungspflichtig. Der private Kreis ist aber auf die Familie und den engen Freundeskreis beschränkt.

Die Urheber geben das ihnen gesetzlich zustehende Recht der öffentlichen Vorführung von Filmen an Filmverleihunternehmen weiter. Filmverleiher müssen sich beim Bundesamt für Kultur registrieren lassen (Art. 23 Filmgesetz). Die meisten Filmverleiher sind Mitglied von filmdistribution schweiz (fds). filmdistribution schweiz veröffentlicht unter www.filmdistribution.ch eine Filmliste (Release Schedule Details), aus der für viele Filme ersichtlich ist, wer für die Schweiz Inhaber der öffentlichen Vorführrechte ist. Diese Unternehmen müssen für jede öffentliche Filmvorführung um Erlaubnis angefragt werden. Sie können die Erlaubnis ohne Begründung verweigern.

Gemietete oder gekaufte DVDs und Videokassetten sind nur für den Privatgebrauch bestimmt und dürfen ohne Erlaubnis des Filmverleihers nicht öffentlich vorgeführt werden.

Zusätzlich muss der Veranstalter bei der Schweizerischen Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke (SUISA, www.suisa.ch) die Filmvorführung anmelden und die Nutzung der Filmmusik separat abrechnen. Zu beachten ist, dass die Anmeldung der Filmvorführung bei der SUISA das ausdrückliche Einverständnis des Filmverleihers in keinem Fall ersetzen kann.

Bei mehr als 6 öffentlichen Vorstellungen pro Jahr muss sich der Veranstalter beim Bundesamt für Kultur (www.bak.admin.ch) als Filmvorführer registrieren lassen (die Registrierung ist kostenlos).

Ob für die öffentliche Filmvorführung ein Eintritt verlangt wird oder nicht, ist urheberrechtlich irrelevant und ändert an der Bewilligungspflicht nichts.

Auszug aus dem URG

Art. 67 Urheberrechtsverletzung

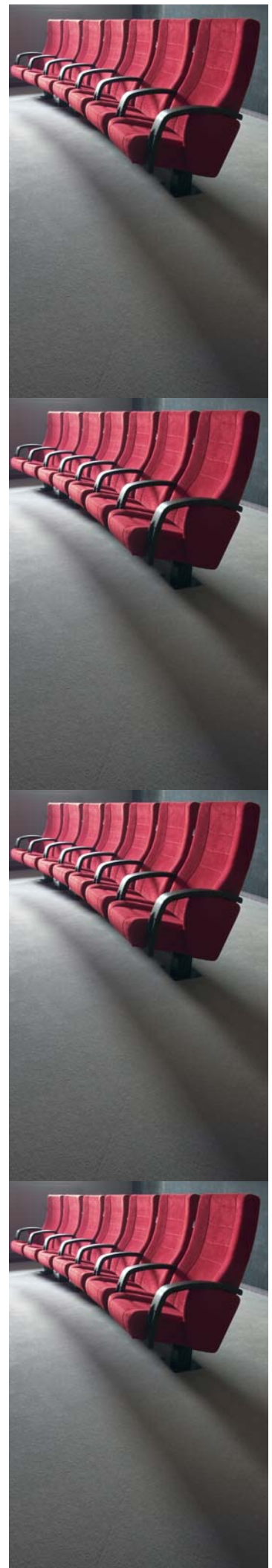
¹ Auf Antrag der in ihren Rechten verletzten Person wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Busse bestraft, wer vorsätzlich und unrechtmässig:

...

g. ein Werk direkt oder mit Hilfe irgendwelcher Mittel vorträgt, aufführt, vorführt oder anderswo wahrnehmbar macht;

...

² Wer eine Tat nach Absatz 1 gewerbsmässig begangen hat, wird von Amtes wegen verfolgt. Die Strafe ist Gefängnis und Busse bis zu 100 000 Franken.



Wie vorgehen, um eine Bewilligung zur öffentlichen Filmvorführung zu erhalten?

Eine Anleitung in 6 Schritten:

1. Feststellen, welcher Filmverleiher die Rechte für die öffentliche Vorführung in der Schweiz besitzt. Wenn der Filmverleiher bekannt ist, weiter mit Schritt 3.
2. Falls der Filmverleiher nicht bekannt ist, auf www.filmdistribution.ch die Rubrik „Release Schedule Details“ anklicken und dort den Filmtitel eingeben (noch besser: nur einen Teil des Filmtitels). Das Programm zeigt in der Folge den Titel, den Filmverleiher (Th. Distr.) und für die neueren Filme die Startdaten des Films in den Kinos, getrennt nach Sprachregionen der Schweiz, an. Den Namen des Filmverleihers merken und bei „Th. Distr.“ den Knopf „i“ anklicken. Es wird eine Liste aller Mitglieder von filmdistribution schweiz mit Adressen und Telefonnummern gezeigt.

Achtung: Auf www.filmdistribution.ch sind vor allem neuere Kinofilme erfasst (ab 1995). Kann ein Film auf www.filmdistribution.ch nicht gefunden werden, dispensiert dies nicht von der Einholung der Vorführrechte. Ohne Klärung der Rechte ist die öffentliche Vorführung verboten.

3. Mit dem Filmverleiher Kontakt aufnehmen und angeben (ein Formular hierzu kann unter www.filmdistribution.ch downgeloadet werden):
 - a. Filmtitel
 - b. Ort und Datum der öffentlichen Vorführung
 - c. Art der Veranstaltung (Open-Air, Firmenfest, Jugendzentrum...)
 - d. Von welchem Tonbildträger soll vorgeführt werden? (35mm, DVD, Andere,...)
 - e. Anzahl Sitz- und Stehplätze
 - f. Höhe des Eintrittsgeldes
 - g. Kontaktdaten des Veranstalters
(Tel.- und Mobile-Nummer, Email, Adresse, Rechnungsadresse, Versandadresse für Filmkopie)

Diese Informationen benötigt der Filmverleiher um eine Offerte (Preisangabe) machen zu können.

4. Anmeldung der öffentlichen Filmvorführung bei der SUISA, Schweizerische Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke, Bellariastrasse 82, Postfach 782, 8038 Zürich (www.suisa.ch). Die Nutzung der Filmmusik kann nicht mit dem Filmverleiher, sondern muss zwingend mit der SUISA abgerechnet werden.
5. Anmeldung der Veranstaltung bei der Gemeinde / Gewerbe- und Polizei / Billettsteueramt, abhängig von Ort und Grösse des Anlasses.
6. Die Filmvorführung kann nur stattfinden, wenn der Filmverleiher durch vorgängige, schriftliche Bestätigung mit der öffentlichen Vorführung einverstanden ist. Werbung in jeglicher Form darf erst nachträglich erfolgen. Der Besitz von Tonbildträgern (DVD etc.) berechtigt nicht dazu, diese öffentlich vorzuführen. Der Verband filmdistribution schweiz kann keine öffentlichen Filmvorführungen bewilligen.

Noch mehr Fragen? Noch mehr Antworten finden Sie unter www.filmdistribution.ch